

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/234

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion: Abbruchbedingungen für Submissionsverfahren**

Autor/in: [Kathrin Schweizer](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brunner Roman, Bühler, Fankhauser, Kaufmann Urs, Kirchmayer Jan, Koller, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Rüegg, Würth, Zemp

Eingereicht am: 15. Juni 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im Gesetz über die öffentliche Beschaffung sind die Gründe für einen Abbruch des Verfahrens geregelt:

§ 29 Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuaufgabe

- 1) Das Verfahren kann aus wichtigen Gründen abgebrochen, wiederholt oder neu aufgelegt werden, namentlich wenn:
  - a) kein Angebot eingereicht wurde, das die ausgeschriebenen Kriterien oder technischen Anforderungen erfüllt;
  - b) sich die Verhältnisse, unter denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde, wesentlich geändert haben;
  - c) am Projekt eine wesentliche Änderung vorgenommen wird.
- 2) Verfahrensabbruch, Verfahrenswiederholung und Verfahrensneuaufgabe sind allen Anbietenden schriftlich mitzuteilen

Im Gegensatz zu anderen Kantonen (z.B. Zürich), lässt es das Baselbieter Gesetz aber nicht zu, dass eine Submission abgebrochen werden kann, wenn die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren. Wenn sich also z.B. nur eine Firma mit einem Fantasieangebot für den Auftrag bewirbt. Dabei kommt es wegen des fehlenden Wettbewerbs zu unerwünschten Ergebnissen.

Der Kanton Zürich hat z.B. dieselben drei Gründe und zusätzlich noch ein zusätzliches Kriterium: „wenn die eingereichten Angebote keinen wirksamen Wettbewerb garantieren“. **Ich fordere den Regierungsrat auf, im Gesetz über die öffentliche Beschaffung §29 so zu ergänzen, dass das Verfahren auch abgebrochen werden kann, wenn kein wirksamer Wettbewerb besteht.**